

Die Bischöfe wählten offenbar mit Absicht den Ausdruck „Diniyat“, nicht aber jenen des „Islamiyat“. Letzterer bezeichnet die islamische Kulturkunde, bei uns vergleichbar der humanistischen (klassischen) Bildung. Das „Islamiyat“ ist die Grundkultur des Islam, zugleich die Kultur von 87% der Bewohner Pakistans. Die Kirche kann sich dem Verlangen der Regierung nicht entziehen, die Islamkunde in die Schulpläne aufzunehmen, zumal der Staat auch die christlichen Schulen finanziell unterstützt. Insofern ist gegenüber der europäischen Einstellung der Schulen in der englischen Zeit eine Umstellung unabwendbar. Schließlich müssen auch die Christen eine wirkliche Kenntnis der islamischen Kultur besitzen, in der sie praktisch leben. Sonst besteht die Gefahr, daß vor allem die gebildete Jugend, die islamische Universitäten besuchen muß, sich in ihren Studien seelisch nicht mehr zurechtfindet. Abgesehen davon, daß ein solcher Unterricht in Islamkunde, dem auch mohammedanische Schüler beiwohnen, eine Fülle von Problemen aufwirft, fehlt es der katholischen Mission hier an sachkundigen, überzeugten katholischen Lehrern. Die ausländischen Lehrkräfte können den Erfordernissen nur unvollkommen genügen. Will aber die Kirche wirklich in Pakistan Boden fassen, so muß sie den schweren Weg zur inneren Erschließung der islamischen Kultur gehen und aus dieser Erkenntnis heraus das wahrhaft Gute und Edle in dieser Kultur zum Aufbau ihrer noch vornehmlich abendländischen Kirchengestalt verwenden. Nur so ist die Zurückweisung der Kirche in ein kulturelles Ghetto zu vermeiden, das dann keine erzwungene, vielmehr eine freiwillige Abkapselung vom Volkskörper bedeutete. Nicht der Islam, vielmehr die Katholiken selbst führten dann die Isolierung der katholischen Gemeinschaft herbei. Der Koran müßte also in den höheren Schulen als arabischer Klassiker gelesen werden. Die Forderungen der Regierung, man müsse den Schülern eine Wertung des Islam, seiner Kultur und seines geistigen Erbes vermitteln, lassen auch hier kaum eine andere Wahl. Wenn die Provinzialregierung von Karachi solche Forderungen sogar für die Volksschule aufstellt, so zeigen sich hier allerdings drohende Perspektiven für die Zukunft der katholischen Schulen. Dieselbe Provinzialregierung verlangt ferner, daß der Unterricht in der Muttersprache (dem Urdu) auf die Fragen der islamischen Ideologie beschränkt bleibe und daß die Schulstunden so organisiert würden, daß den Kindern die Moral und der soziale Geist des Islam eingeprägt werde. Hier wird es für eine gewissenhafte katholische Erziehung fast unmöglich, zu folgen. Die Mission mag noch so sehr bestrebt sein, sich zu entwestlichen und zu „nationalisieren“: sie kann nicht darauf verzichten, in der Erziehung ihrer katholischen Kinder christlichen Glauben und christliche Moral als allein verpflichtend hinzustellen. Große Schwierigkeiten bereiten auch die vorgeschriebenen Schulbücher, in denen sich, namentlich in den historischen Exkursen, viele Stellen gegen den Glauben und die historische Gerechtigkeit finden. Vorstellungen haben dazu geführt, daß die katholischen Lehrer Stellen auslassen dürfen, die ihr Gewissen belasten. Werden nun die Klassen von Katholiken und Mohammedanern besucht, so fühlen sich die islamischen Kinder durch eine solche Auslassung verletzt, während die katholischen Kinder für diese übergangenen Stellen größtes Interesse zeigen. Es ist möglich, daß eine Drohung, die katholischen Schulen wegen untragbarer Forderungen zu schließen, im

Augenblick die verantwortlichen Männer Pakistans zurückschrecken läßt, da man diese Unterrichtsanstalten so dringend braucht. Wird das aber auch noch so sein, wenn das nationale Bildungswesen des Landes mit islamischen Kräften genügend entwickelt ist? Die Schule könnte die dringend notwendige Annäherung zwischen Islam und Christentum fördern, wenn die Regierung in ihren Forderungen Maß hält. Auch müßte mehr getan werden, um die Übergriffe örtlicher Behörden gegen katholische Einrichtungen aufhören zu lassen. Sicherlich gilt für die Zentralregierung, was der Erzbischof von Dacca jüngst erklärte, daß nämlich die Regierung stets fair gegen die Kirche gewesen sei. Sie hat auch Beschwerden immer wieder bereitwillig geprüft. Aber die Provinzialregierungen und vor allem die untere Beamtschaft geben viel Anlaß zu Klagen, und die Mullahs benutzen die Lokalpresse immer wieder zu Hetzen namentlich gegen die katholischen Schulen. Die katholische Presse erscheint wegen ihrer geringen Verbreitung — es gibt nur eine einzige kleine katholische Tageszeitung — gleichsam unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Die Gegenwirkung ist also äußerst schwach.

Glaubensverbreitung?

Die sogenannten Grundrechte sprechen nicht ausdrücklich vom Rechte der Glaubensverbreitung. Der Islam nimmt dieses Recht als selbstverständlich für sich in Anspruch. Wird er es auch den Minderheiten gestatten? Die Äußerungen der führenden Männer lassen die Ausdeutung zu, daß den Katholiken dieses Recht nicht bestritten wird. Als die Bevölkerung von Chittagong im Vorjahr Kardinal Gracias, einen geborenen Pakistanesen, empfing, erklärte der Regierungspräsident: „Die Missionare sind frei, ihre Religion zu predigen, auszuüben und auszubreiten, geheim und öffentlich.“ Wenn der Verfassungstext vorliegt, wird man sehen, ob solche Äußerungen mehr als Worte sind. Wichtig ist für die Kirche in mohammedanischen Ländern ganz besonders das Laienapostolat, zugleich aber ist es auch ausnehmend schwierig. Die Kirche trifft Vorbereitungen, um in den Industriezentren Ostpakistans durch Laienmissionare aus Kanada ein modernes Sozialapostolat zu beginnen. Die Kräfte werden zur Zeit an Ort und Stelle eingeschult. Sie sollen auch einheimische Helfer vorbereiten. Ebenso wichtig wie das Laienapostolat ist die Verbreitung der katholischen Literatur, nicht nur in Englisch, sondern auch in Urdu und Bengali, den beiden anerkannten Landessprachen. Hier liegen ungenutzte Möglichkeiten.

Ende Juli 1954 wurde in Lahore ein katholisches Informationszentrum eingerichtet, das für Westpakistan die literarische Werbung in die Hand nehmen soll. Der westliche Katholizismus kann hier ideell und praktisch wirksame Hilfe leisten.

Ökumenische Nachrichten

**Grundsätze
der EKD
zum Eherecht**

Im März vergangenen Jahres hatte die Generalsynode der „Evangelischen Kirche in Deutschland“ (EKD) ihre ersten Entscheidungen zur Frage eines neuen Ehrechtes getroffen, allerdings nur für Eheschließung, die dem Staat vorbehalten wird, und Erziehungsrecht, das den Eltern eine eigene christliche Verantwortung auferlegt. Dagegen konnte für die Frage des väterlichen Entscheidungsrechtes kein einmütiger Beschluß gefaßt werden

(vgl. Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 382). Unterdessen hat die Eherechtskommission die offenen Fragen erneut durchberaten und ist Ende September 1954 zu einer Entschließung gelangt, die voraussichtlich der nächsten Generalsynode vorgelegt werden soll. Dieses Dokument will den für die Gesetzgebung Verantwortlichen „einen informativsten Überblick über die Diskussion“ geben (vgl. den Text in „Evangelisch-lutherische Kirchenzeitung“, Nr. 1 Jhg. 9 vom 1. Januar 1955). Bemerkenswert ist daran, daß wiederum in der grundsätzlichen Auffassung von der Ehe hinsichtlich der Stellung und Autorität des Vaters der abweichende lutherische Standpunkt der VELKD sich behauptet hat, daß aber in der Praxis beide Richtungen innerhalb der EKD jeder Einmischung der staatlichen Gesetzgebung in die innere Gestaltung der Ehe wider-

raten. Übereinstimmung besteht „über den Charakter der Ehe als einer von Gott gestifteten Institution. Einheit, grundsätzliche Unauflöslichkeit und Ausschließlichkeit sind ihre unabdingbaren Züge. In ihrer rechtlichen Regelung kann nicht von Individualrechten der Partner, sondern nur von der objektiven Ordnung der Ehe ausgegangen werden. Deshalb soll etwa der Familienname nicht der freien Wahl der Partner überlassen bleiben. Die Einheit des Wohnsitzes muß gewahrt sein. Die Freiheit beider Partner bei der Gestaltung ihres Lebens wird durch das übergeordnete Interesse der Familie beschränkt. Das gilt auch von dem Recht der Frau auf außerhäusliche Berufstätigkeit. Bei Wahrung dieser Züge der Institution der Ehe hat der Christ die Freiheit, ihre rechtliche Ordnung der Wandlung der soziologischen Gegebenheiten anzupassen und damit die Spannungen und Unordnung zu vermindern. Diese Anpassung würde niemals einen grundsätzlichen Fortschritt zur Befreiung des Menschen von Not, Zwang und Sünde bedeuten. Das gilt auch von dem Übergang von herrschaftlichen zu genossenschaftlichen Rechtsformen, der sich in unserer Zeit vollzieht.“ Das Dokument des Eherechtsausschusses gliedert sich nun in zwei Teile. Der erste führt die Übereinstimmungen, der zweite die Meinungsverschiedenheiten auf.

Übereinstimmung besteht darin, daß die von Gott geschaffene Unterschiedenheit von Mann und Frau nicht mißachtet werden darf und alle Bestrebungen abzulehnen sind, „die eine Gleichstellung von Mann und Frau unter möglichst weitgehendem Absehen von ihrer Unterschiedenheit zum Ziele haben“. Trotzdem stehen Mann und Frau als gleichrangige Geschöpfe vor Gott. „Wenn Christen sich zu Gott als dem ‚Vater‘ Jesu Christi bekennen, so bedeutet dies mehr als die bildhafte Übertragung eines irdisch-menschlichen Verhältnisses auf Gott. Es bedeutet zugleich eine Ermahnung an alle irdischen Väter, ihr Vatersein an dem Vatersein Gottes auszurichten.“ Dies sei keine Bestätigung für einen Patriarchalismus und eine Selbstverherrlichung des Vatertums. Es werden sodann die Entscheidungen der Spandauer Generalsynode wiederholt: Die Heilige Schrift kenne keine Weisungen über das Verhältnis von Mann und Frau sowie Eltern und Kindern. Aber der geistliche Charakter dieser Weisungen verbiete es, daraus verbindlich Rechtssätze unmittelbar abzuleiten. Ebenso wäre es ein gesetzlicher Mißbrauch des Evangeliums, wenn man eine genossenschaftliche Eheform zu einem christlichen Prinzip machen würde. Der Staat würde, wo dies geschehe, seine Grenzen überschreiten. Überhaupt sollte das staatliche Recht die innere Ordnung der Ehe möglichst unberührt lassen. Gegenüber einem

patriarchalischen Mißverständnis der Heiligen Schrift wird ausdrücklich festgestellt, daß dem Mann in der Ehe kein Herrschaftsrecht gegeben ist.

Um das Entscheidungsrecht des Vaters

Die Meinungsverschiedenheiten betreffen das Letztentscheidungsrecht des Vaters. Die eine Ansicht besagt, die apostolischen Weisungen über die Unterordnung der Frau spiegeln die sozialen Zustände ihrer Zeit wieder und können nicht konstitutive Elemente einer heutigen Gesetzgebung sein, die heutigen Sitten Rechnung tragen müsse. Daher solle das künftige Familienrecht keine Entscheidungsbefugnis des Mannes in der Ehe mehr vorsehen. Aber auch die Vertreter der anderen Ansicht wünschen die ersatzlose Streichung des § 1354 BGB. Zwar betonen sie von Eph. 5 her die geistliche Unterordnung der Frau unter den Mann, wie es das seinerzeit berichtete Gutachten der VELKD bereits tat (vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 264 f.). Wenn dem Gesetzgeber dieses Strukturgeheimnis der Ehe, das letztlich nur dem Christen deutlich wird, bewußt sei, werde er auf eine gesetzliche Regelung am besten verzichten. „Wenn der Staat glaubt, die inneren Verhältnisse der Ehe durch seine Gesetzgebung regeln zu können, so verfällt er einer Selbsttäuschung.“

Meinungsverschiedenheiten bestehen auch für die Letztentscheidung des Vaters bezüglich der Kinder. Hier entstehen auch verschiedene praktische Folgerungen. Die einen betonen die gemeinsame Verantwortung von Vater und Mutter für die Erziehung der Kinder und verlangen den Fortfall des väterlichen Entscheidungsrechtes im Gesetz. Im Konfliktsfalle sollen beide Partner die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes anrufen können, das in seinem Spruch von dem Wohl des Kindes auszugehen habe und die schwebenden Fragen mit beiden Eltern gemeinsam verhandeln müsse. Die entgegengesetzte Meinung argumentiert von der Besonderheit des Vaterseins her, in dem sich die Vaterschaft Gottes darstellt, es müsse ein eingeschränktes Letztentscheidungsrecht des Vaters bestehen bleiben. „Sie werden in dieser Ansicht bestärkt, weil sie angesichts totalitärer Gefahren des Zeitgeistes befürchten, das innere Gefüge der Familie werde beim völligen Wegfall des väterlichen Entscheidungsrechtes staatlichen Eingriffen stärker ausgesetzt. Es ist eine Illusion, wenn man annimmt, die Entscheidung eines Vormundschaftsrichters sei generell in den in Betracht kommenden Fällen objektiver und richtiger als die des Vaters. Eine Entscheidung über die Kinder ist immer ein Wagnis. Dieses Wagnis darf den Eheleuten als ihre eigene Aufgabe außer in den dringendsten Notfällen nicht abgenommen werden.“

Für den Gesetzgeber, also den Bundestag bzw. die Bundesregierung, wird es nicht leicht sein, einem zwiespältigen Urteil evangelischer Kreise Rechnung zu tragen, wenn man nicht recht abschätzen kann, wer hinter der einen und wer hinter der anderen Ansicht steht. Maßgebend wird die vorherrschende Tendenz bleiben müssen, den Staat möglichst von der inneren Gestaltung der Ehe fernzuhalten. Zunächst ist die Entscheidung der kommenden Generalsynode der EKD abzuwarten, ehe die Frage in der CDU weiter durchgeklärt werden kann. Problematisch bleibt schließlich jede evangelische Entscheidung, weil nach wie vor alle Protestanten den sakramentalen Charakter der Ehe ablehnen und damit ihre Ordnung grundsätzlich doch dem staatlichen Gesetz überantworten.